

«Betrieb durch Anschlag bekanntzumachen. Die in Lederentfettungsanlagen beschäftigten Personen haben das Rauchen und den Umgang mit Feuer auch außerhalb des Betriebes zu unterlassen, solange sie ihre Arbeitskleidung tragen; sie sind durch die Betriebsleitung in Zeitabständen von vier Monaten über die Notwendigkeit dieser Verhaltensmaßregeln zu belehren.

§ 5

In Fußbodennähe muß eine ausreichend wirkende Entlüftungseinrichtung vorhanden sein. Lüftungsöffnungen müssen während des Betriebes ständig wirksam sein; sie sind von außen verschließbar einzurichten. Nötigenfalls ist eine künstliche Absaugung anzubringen.

§ 6

Maschinen, Apparate, Gefäße und Rohrleitungen, in denen Benzin verwendet wird, sowie Lagerbehälter für Benzin müssen zuverlässig geerdet sein. Die Erdung ist jährlich auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in ein Buch einzutragen und der Arbeitsschutzinspektion auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

(1) Die gesamte Destillieranlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

(2) An dem Destilliergefäß ist ein Fabrikschild anzunieten, welches den Namen des Erbauers, das Jahr der Herstellung und die Fabriknummer enthält. Bei direkter Dampfzufuhr in das Destilliergefäß sind auch die Durchmesser des Dampfzuführungsrohres und des Dampfabzugsrohres in Millimetern anzugeben.

(3) Destillierapparate müssen während der ganzen Dauer ihrer Benutzung durch eine zuverlässige Person überwacht werden; Heizung und Kühlwasserzufuhr müssen so geregelt werden, daß kein unkondensiertes Benzin aus dem Kühler entweichen kann. Zur Überwachung des Kühlvorganges müssen an geeigneten Stellen Einrichtungen, z. B. Schaugläser, Überläufe, Thermometer, vorhanden sein. Einrichtungen, die zu einer mißbräuchlichen Benutzung der Kühlanlage führen können, dürfen mit ihr nicht verbunden sein.

(4) Die Entfettungsgefäße und die Destillieranlagen, Rohrleitungen und sonstigen Behälter sind regelmäßig auf ihre Dichtheit zu prüfen. Reparaturen sind nur durch sachkundige Personen vorzunehmen.

§ 8

Treibriemen dürfen nur genäht, geleimt oder durch nicht funkenreibende Riemenverbinder zusammengehalten werden. Riemen und Riemenscheiben müssen frei von Riemen elektrizität sein*.

* Schutzmaßnahmen gegen Erzeugung von Riemen elektrizität:

- a) Vermeidung von Treibriemen durch unmittelbaren Motorantrieb;
- b) Verwendung funkenfreier Riemen;
- c) Leitfähig machen der nichtleitenden Riemen (z. B. wöchentliches Bestreichen der Lederriemen mit einer Glycerin-Wasser- oder Glycerin-Alkohollösung in einer Zusammensetzung von 1 : 1).

§ 9

Von den oberen Einfüllstellen muß ein Notausgang unmittelbar ins Freie führen.

§ 10

(1) Offene und lose bedeckte Scheidegefäße dürfen bei den Extraktionsapparaten nicht verwendet werden.

(2) Die Flüssigkeitsstandrohre der Benzingegefäße sind gegen äußere Beschädigungen zu schützen.

§ 11

Unbefugten ist das Betreten des Entfettungsgebäudes verboten. Das Verbot ist durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 12

Für die Lagerung von Benzin ist die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — zu beachten.

§ 13

(1) Die Ansammlung von Benzindämpfen in den Betriebsräumen ist zu vermeiden. Das Abstreifen des Benzins von den Ledern muß in so vollkommener Weise bewirkt werden, daß gefährliches Nachdunsten von Benzin nicht stattfinden kann.

(2) Der Extraktor darf nicht geöffnet werden, bevor das Benzin vollständig abgetrieben ist.

§ 14

Die Gebäude für die Lederentfettung dürfen nur durch Sammelheizung (Dampf-, Warmwasser- und Warmluftheizung) erwärmt werden. Die Feuerungsanlage muß in Räumen liegen, die mit den Entfettungsräumen nicht in Verbindung stehen und von diesen hinreichend entfernt sind.

§ 15

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung
einer Änderung
der Arbeitsschutzbestimmung 315.

— Zuckerindustrie —

Vom 8. Oktober 1952

§ 1

§ 14 Abs. 3 der Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 315 — Zuckerindustrie — vom 25. Juni 1952 (GBl. S. 539) wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung ab 8. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär